



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Vernachrichtendienstlichung der Polizei – Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr aus dem allgemeinen Polizeirecht streichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) wird dahingehend überarbeitet, dass der Begriff der „drohenden Gefahr“ als Eingriffsschwelle für präventiv-polizeiliche Maßnahmen des allgemeinen Polizeirechts gestrichen wird.

Begründung:

Bis zur Einführung des Begriffs der „drohenden Gefahr“ ins allgemeine Polizeirecht in Bayern galt: Die Polizei schreitet ein, wenn es eine konkrete Gefahr gibt. Jetzt gilt: Bereits bei einer „drohenden Gefahr“ kann die Polizei in vielen Fällen tätig werden. Und zwar mit weitreichenden Befugnissen: Zahlreiche polizeiliche Befugnisse werden ins Gefahrenvorfeld verschoben. Die breite Absenkung der Eingriffsschwelle führt dabei zu einem rechtsstaatswidrigen Eingriff in die betroffenen Grundrechte und mündet in einer Vernachrichtendienstlichung der Polizei.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des PAG (Drs. 18/13716) ist nicht in der Lage, die Vorbehalte, die im Schrifttum – und auch in den anhängigen Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht gegen den Begriff der drohenden Gefahr zum Ausdruck gebracht wurden, zu entkräften.

Die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr, die vom Bundesverfassungsgericht für den Bereich der Terrorismusabwehr anerkannt ist, ist nicht geeignet für präventiv-polizeiliche Standardmaßnahmen. Dadurch wird die polizeiliche Handlungsbefugnis auf breiter Front vorverlagert. Die Gefahrenkategorie ist vielmehr für die Ausnahmesituation der Terrorismusabwehr geschaffen, sie darf nicht zum Normalfall und Alltag im allgemeinen Polizeirecht werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil so auch nicht gemeint.

Wegen der dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken, ist die Gefahrenkategorie der „drohenden Gefahr“ im Polizeiaufgabengesetz zu streichen.